

Gemeinde Niedernhausen

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse

alte Fassung	neue Fassung
<p>Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen durch Beschluss vom 12.12.2007, geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2019, vom 19.06.2019 und vom 08.09.2021, folgende Geschäftsordnung gegeben:</p>	<p>Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen durch Beschluss vom 12.12.2007, geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2019, vom 19.06.2019 und, vom 08.09.2021 XX.04.2026, folgende Geschäftsordnung gegeben:</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>
<p>(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung, soweit möglich der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an.</p> <p>Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung zu verlesen.</p>	<p>(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung, soweit möglich der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an.</p> <p>Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung zu verlesen.</p>
	<p>§ 5</p>
	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Verstöße gegen die in §§ 1-4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Gemeindevorstand an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.</p>
<p>§ 5-7</p>	<p>§ 5-7 6-8</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 17 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 9</p> <p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 17 18 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>
<p>(3) Einberufen wird durch schriftliche Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.</p>	<p>(3) Einberufen wird durch schriftliche Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriffform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9-16</p>	<p style="text-align: center;">§ 9-16 10-17</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 18</p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.</p>
<p>(4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.</p>	<p>(4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und per E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Eine Antragsstellung ist auch in elektronischer Form möglich. Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>

	Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet zugänglich gemacht.
§ 18	§ 18 19
§ 19 (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 17 GeschO, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.	§ 20 (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 17 18 GeschO, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 23 GeschO.	(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 23 24 GeschO.
§ 20-22	§ 20-22 21-23
§ 23 (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.	§ 23 24 (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
§ 24	§ 24 25
§ 25 (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand mindestens 10 Volle Kalendertage vor der anstehenden Sitzung der Gemeindevertretung einzureichen. Verspätete eingegangene Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.	§ 25 26 (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können schriftliche oder elektronische Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 30 Abs. 4, Abs. 2 HDSIG). Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand mindestens 10 V volle Kalendertage vor der anstehenden Sitzung der Gemeindevertretung einzureichen. Verspätete eingegangene Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

	(5) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 3 gestattet.
§ 26-29	§ 26-29-27-30
§ 30 (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung, im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 109, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie dem Gemeindevorstand Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde.	§ 30 31 (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung, im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 109, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie dem Gemeindevorstand Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.	(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder per E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
(6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist in der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.	(6) Die Sitzung wird kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist in der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Wird von der Sitzung eine Videoaufzeichnung angefertigt, so wird diese am Tag nach der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gelöscht.

§ 31-32	§ 31-32 32-33
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>(2) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen wird mit allen Anlagen an sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes übersandt. Bei regulären Sitzungen gemäß Terminplan erfolgt dies bis zum 9. Tag vor dem Termin der ersten Ausschusssitzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 34</p> <p>(2) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen wird mit allen Anlagen elektronisch an sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes übersandt. Bei regulären Sitzungen gemäß Terminplan erfolgt dies bis zum 9. Tag vor dem Termin der ersten Ausschusssitzung.</p>
<p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 11 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 11 12 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 35</p> <p>(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 17 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p>
<p>(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in den Kapiteln IV. bis VI. an ihren Sitzungen beteiligen.</p>	<p>(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in den Kapiteln IV. bis VI. an ihren Sitzungen beteiligen.</p> <p>Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu den Beratungen zuziehen. Sie können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie Beiräte oder Beauftragte der Gemeinde sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in IV. bis VI. an ihren Sitzungen beteiligen.</p>

§ 35	§ 35 36
§ 36 (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.	§ 36 37 (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
§ 37	§ 37 38
	§ 39 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates (1) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit. (2) Der Ausländerbeirat hat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die Anträge sind an die Gemeindevertretung zu richten. § 18 Abs. 2-6 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.
§ 38	§ 38 40
§ 39 (1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt. (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.	§ 39 (1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt. (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 40-41	§ 4041-42
§ 43 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge	§ 43 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge Vorschlagsrecht der Kinder- und Jugendvertretung
(1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Kinder- und Jugendvertretung, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt. (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung der Kinder- und Jugendvertretung schriftlich mit.	(1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Kinder- und Jugendvertretung, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt. (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung der Kinder- und Jugendvertretung schriftlich mit. (1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat ein Vorschlagsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Kinder- und Jugendvertretung. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Kinder- und Jugendvertretung in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
	VII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen
	§ 44 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO
	(1) Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.
VII. Schlussbestimmungen	VII. VIII. Schlussbestimmungen
§ 43-44	§ 43-44 45-46
§ 45	§-45

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.	Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.
VIII. Geschäftsstelle der Gemeindevertretung	VIII. IX. Geschäftsstelle der Gemeindevertretung
§ 46	§ 46 § 47
IX. Inkrafttreten	IX. X. Inkrafttreten
§ 47	§ 47 § 48 (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. (2) Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.2007 mit ihren Änderungen vom 15. Mai 2019, 19. Juni 2019 und 08. September 2021 außer Kraft.